

Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 13. Mai 1961	Nr. 31
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 61	Verordnung zur Durchführung des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes	509
5. 5. 61	Übungsgeldverordnung	513
4. 5. 61	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	516

In Teil II Nr. 20, ausgegeben am 9. Mai 1961, sind veröffentlicht: Gesetz zu der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention (Inkrafttreten für Venezuela). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen.

Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*)

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 12 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 7 der Kommission zur Festlegung der Arbeitsweise des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (Verfahrensordnung). — Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 13 der Kommission zur Abänderung der Verordnung Nr. 8 zur Durchführung von Artikel 91 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 26. Januar 1961 über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Arbeitsorganisation. — Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Haushaltsordnung über die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 200 Absatz (1) und (2) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Kommission zur Verfügung zu stellen sind, und über die technischen Bedingungen für die Durchführung der Finanzgeschäfte des Europäischen Sozialfonds. — Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft — Haushaltsordnung über die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 172 Absatz (1) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft der Kommission zur Verfügung zu stellen sind.

Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-belgischen Grenze in Losheimergraben und die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt zwischen den Bahnhöfen Lüttich (Guillemins) und Köln (Hbf).

In Teil II Nr. 21, ausgegeben am 10. Mai 1961, sind verkündet: Gesetz zu dem Abkommen vom 20. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Pakistan über den Luftverkehr. — Gesetz zu dem Abkommen vom 28. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über den Luftverkehr. — Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Februar 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Arabischen Republik über den Luftverkehr.

Verordnung zur Durchführung des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Vom 29. April 1961

Auf Grund des § 5 Abs. 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Abschnitt

Erstattung von Beiträgen, die an betriebliche und überbetriebliche Versorgungseinrichtungen für Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes entrichtet worden sind

§ 1

Grundsatz

(1) Der Bund erstattet die Beiträge, die ein Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Dienstes zugunsten eines Arbeitnehmers seines Betriebes an eine Ein-

richtung oder Form der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für die Zeit gezahlt hat, in der der Arbeitnehmer

1. Grundwehrdienst (§ 15 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz),
2. eine Pflichtwehrübung,
3. eine freiwillige zusätzliche Wehrübung

geleistet hat. Beiträge werden jedoch nicht erstattet, wenn eine Wehrübung nur bis zu einer Woche gedauert hat (§ 5 Abs. 4 Arbeitsplatzschutzgesetz). Beiträge für Zeiten, in denen ein Arbeitnehmer freiwillige zusätzliche Wehrübungen geleistet hat, werden nur im Rahmen des § 10 des Arbeitsplatzschutzgesetzes erstattet.

(2) Eine Versorgungszusage des Arbeitgebers gibt diesem auch dann keinen Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung, wenn er auf Grund der Zusage Rückstellungen in der Bilanz vorgenommen hat.

§ 2

Voraussetzungen

Der Bund ist zur Erstattung von Beiträgen verpflichtet, wenn bei Beginn des Wehrdienstes

1. der Arbeitnehmer auf Grund des Arbeitsverhältnisses in eine Einrichtung oder Form der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung einbezogen ist,
2. mindestens einmal ein Beitrag entrichtet worden ist oder fällig ist oder eine Verpflichtung zur Beitragsentrichtung besteht und
3. der Arbeitnehmer für den Versorgungsfall, wenn auch erst nach Erfüllung einer Wartezeit, einen Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistung gegen die Versorgungseinrichtung oder den Arbeitgeber hat.

§ 3

Beiträge

(1) Beiträge sind wiederkehrende Geldleistungen. Zuschüsse zu Beiträgen und Einmalbeiträge gelten als Beiträge.

(2) Prämien für Rückdeckungsversicherungen und Gesamtzusendungen, die nicht auf den einzelnen Arbeitnehmer bezogen sind, gelten nicht als Beiträge.

(3) Zahlungen in eine selbständige betriebliche oder überbetriebliche Todesfall- oder Sterbegeldversicherung gelten nicht als Beiträge zum Zwecke einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung, wenn die Versicherungsleistung nur zur Deckung der Sterbefallkosten dient. Dies wird vermutet, wenn die beim Tode des Arbeitnehmers zu gewährende Leistung eintausend Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 4

Umfang der Erstattung

(1) Erstattet werden die auf die Wehrdienstzeit entfallenden Beiträge.

(2) Während des Wehrdienstes eintretende allgemein geltende Veränderungen in der Beitragshöhe, insbesondere durch Veränderung des Entgelts, sind bei der Erstattung zu berücksichtigen.

(3) Sind die Beiträge unregelmäßig gezahlt worden, so ist von dem Gesamtbetrag der innerhalb des letzten Jahres vor Beginn des Wehrdienstes gezahlten Beiträge auszugehen und der hiervon anteilmäßig auf die Wehrdienstzeit entfallende Betrag zu erstatten. War der Arbeitnehmer bei Beginn des Wehrdienstes noch nicht ein volles Jahr in die Versorgungseinrichtung einbezogen, so ist bei der Berechnung des anteilmäßig auf die Wehrdienstzeit entfallenden Betrages von dem Zwölffachen des Betrages auszugehen, der sich als Monatsdurchschnitt für die kürzere Zeit ergibt.

(4) Werden Beiträge in Beitragszahlungsperioden entrichtet, so werden die Beiträge erstattet, die auf die Wehrdienstzeit entfallen. Beginnt oder endet der Wehrdienst innerhalb einer Beitragszahlungsperiode, so ist der Beitrag für diese Periode tageweise zu berechnen; dabei wird eine jährliche Beitragszahlungsperiode zu 360, eine monatliche zu 30 und eine wöchentliche zu 7 Tagen gerechnet. Für nicht angebrochene Beitragszahlungsperioden, die innerhalb der Wehrdienstzeit liegen, ist der volle Beitrag zu erstatten.

(5) Ist der Beitrag an das Entgelt gebunden, so ist das Entgelt zugrunde zu legen, das im letzten Abrechnungszeitraum vor Beginn des Wehrdienstes zustand oder das zugestanden hätte, wenn das Beschäftigungsverhältnis im gesamten Abrechnungszeitraum bestanden hätte.

(6) Arbeitstage, an denen ein Arbeitnehmer im maßgebenden Abrechnungszeitraum nicht beschäftigt war und für die er kein Entgelt erhalten hat, bleiben bei der Ermittlung des durchschnittlichen Entgelts außer Ansatz.

(7) Bei Kurzarbeit ist der Stundenlohn aus dem Entgelt für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu ermitteln und mit der Zahl der Arbeitsstunden zu vervielfachen, die ohne den Arbeitsausfall in einem Abrechnungszeitraum betriebsüblich regelmäßig geleistet worden wären.

(8) War ein Arbeitnehmer im gesamten letzten Abrechnungszeitraum nicht beschäftigt und hat er deshalb für diese Zeit kein Entgelt erhalten, so ist auf den vorhergehenden Abrechnungszeitraum zurückzugehen, in dem er Entgelt erhalten hat.

(9) Bestand das Arbeitsverhältnis eines Angestellten nicht während des gesamten Abrechnungszeitraumes, so ist das ihm gewährte Entgelt durch die Zahl der Kalendertage, an denen er beschäftigt war, zu teilen und zur Ermittlung seines Monatsgehalts mit 30 zu vervielfachen.

(10) Bestand das Arbeitsverhältnis eines Lohnempfängers nicht während des gesamten Abrechnungszeitraumes, so ist das in der Zeit seiner Beschäftigung erzielte Entgelt zu berücksichtigen. Für die Arbeitstage, an denen er im Abrechnungszeitraum noch nicht im Betriebe beschäftigt war, sind zur Ermittlung des Entgelts nur die Arbeitsstunden zu berücksichtigen, die er bei regelmäßiger Arbeitszeit geleistet hätte. Soweit in diese Zeit Wochenfeiertage fallen, für die dem Arbeitnehmer ein Lohnanspruch zugestanden hätte, ist auch der hierfür zustehende Lohn zu berücksichtigen.

(11) Ist der Beitrag an eine andere Bemessungsform gebunden, so sind für die Beitragsberechnung die im letzten Abrechnungszeitraum tatsächlich bestehenden Verhältnisse maßgebend. Bestand in diesem Falle das Arbeitsverhältnis nicht während des gesamten letzten Abrechnungszeitraumes und ist die Bemessungsgrundlage die Zahl der Arbeitsstunden, so sind an den Arbeitstagen, an denen er nicht beschäftigt war, die regelmäßig zu leistenden Arbeitsstunden zu berücksichtigen.

§ 5

Sonderfälle

(1) Geht ein Arbeitnehmer, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, eine über die für ihn vorgeschriebene Dienstzeit oder freiwillig verlängerte Grundwehrdienstzeit hinausgehende längere Verpflichtung als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat ein, so werden die Beiträge nur bis zu dem Tage erstattet, der dem Tage vorhergeht, an dem die längere Dienstzeitverpflichtung wirksam wird.

(2) Stirbt ein Wehrpflichtiger während des Wehrdienstes, so sind auch die nach den Bestimmungen der Versorgungseinrichtung für eine bestimmte Zeit über den Todestag hinaus zu entrichtenden Beiträge zu erstatten, längstens jedoch für die Zeit des Wehrdienstes, für die der Verstorbene einberufen war.

Zweiter Abschnitt

Erstattungsverfahren für Arbeitgeber des öffentlichen und nichtöffentlichen Dienstes

§ 6

Vorschriften für das Erstattungsverfahren

Das Erstattungsverfahren für Beiträge von Arbeitgebern außerhalb des öffentlichen Dienstes (§§ 1 bis 5) und für Beiträge von Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes (§ 5 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes) richtet sich nach den Vorschriften der §§ 7 bis 11.

§ 7

Für die Erstattung zuständige Stellen

(1) Die Beiträge werden von den vom Bundesminister für Verteidigung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bestimmten Stellen erstattet.

(2) Örtlich zuständig ist die nach Absatz 1 bestimmte Stelle, in deren Bereich der Sitz des Betriebes des Arbeitgebers oder seiner mit der Entrichtung der Beiträge beauftragten Zweigstelle des Betriebes liegt.

(3) Für Arbeitgeber von Versicherten bestimmter Versorgungseinrichtungen kann der Bundesminister für Verteidigung Zentralstellen für die Erstattung der Beiträge bestimmen.

§ 8

Erstattungsantrag

(1) Der Arbeitgeber hat die Erstattung der gezahlten Beiträge nach Beendigung des Wehrdienstes des Arbeitnehmers bei der für die Erstattung zuständigen Stelle schriftlich zu beantragen. Der Inhalt des Antrages richtet sich nach den Absätzen 2 bis 5.

(2) Der Antrag muß Angaben enthalten über

1. Vor- und Zuname, Geburtstag und Wohnort des Arbeitnehmers vor Beginn des Wehrdienstes,
2. die Dauer und die Art des Wehrdienstes,

3. die Bestimmungen, auf Grund deren die Beiträge an die Versorgungseinrichtung entrichtet worden sind, insbesondere über den Tarifvertrag, die Betriebsvereinbarung, die Satzung, den Arbeitsvertrag, den Versicherungsvertrag,

4. die Höhe des Beitrages, der auf die Wehrdienstzeit entfällt sowie über die Höhe der vor Beginn des Wehrdienstes entrichteten Beiträge unter Angabe der zugrunde liegenden Beitragszahlungsperiode. Veränderungen in der Höhe des Beitrages sind zu erläutern,

5. die Versorgungseinrichtung, an welche die Beiträge entrichtet worden sind.

(3) Sind die Beiträge vor Beginn des Wehrdienstes unregelmäßig entrichtet worden, so sind die Höhe der gezahlten Beiträge, der Bemessungszeitraum sowie der auf die Wehrdienstzeit entfallende Anteil anzugeben (§ 4 Abs. 3).

(4) Ist der Beitrag entgeltbezogen oder bemißt sich der Beitrag nach einer anderen Bemessungsgrundlage, so ist der Beitrag des letzten vor Beginn des Wehrdienstes maßgeblichen Abrechnungszeitraumes anzugeben. Die Bemessungsgrundlage ist zu erläutern. Falls nicht der letzte Abrechnungszeitraum zugrunde gelegt worden ist, ist die Abweichung zu erläutern.

(5) Alle Beiträge, deren Erstattung beantragt wird, sind in Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil aufzugliedern. Es ist anzugeben, von wem der Beitrag vor Beginn des Wehrdienstes getragen wurde.

(6) Der Antrag muß ferner Angaben enthalten

1. darüber, ob das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Wehrdienstes bestanden hat und ob und wann es während des Wehrdienstes beendet worden ist,
2. über die Stelle (Kontonummer, Kassenzettelchen), an die der zu erstattende Betrag gezahlt werden soll.

§ 9

Anlagen zum Erstattungsantrag

(1) Dem Erstattungsantrag sind Unterlagen beizufügen, die den Versorgungsanspruch begründen und aus denen sich Art und Umfang der Versorgung, der Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Versorgungsleistung, die Verpflichtung zur Beitragsleistung und die Beitragshöhe ergeben. Liegen schriftliche Unterlagen nicht vor, so hat der Arbeitgeber die Richtigkeit der Angaben auf geeignete andere Weise nachzuweisen. Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes haben Unterlagen nur auf Verlangen beizubringen. Für andere Arbeitgeber können die mit der Erstattung beauftragten Stellen Erleichterungen gewähren.

(2) Die Dauer und Art des Grundwehrdienstes ist durch einen Auszug aus dem Wehrpaß nachzuweisen.

§ 10

Antragsfrist

Der Erstattungsantrag ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung von mehr als einer Woche zu stellen. War ein Arbeitgeber trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert, den Antrag innerhalb dieses Jahres zu stellen, so ist sein Antrag nachträglich zuzulassen. Nach Ablauf eines Jahres vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann der Antrag nicht mehr gestellt werden.

§ 11

Nachprüfung des Erstattungsantrags

(1) Der Bundesminister für Verteidigung oder die von ihm beauftragten Stellen sowie der Bundesrechnungshof können beim Antragsteller zu den Erstattungsanträgen Auskünfte einholen und Unterlagen anfordern.

(2) Die den Erstattungsantrag begründenden Unterlagen sind vom Antragsteller drei Jahre aufzubewahren.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 12

Übergangsvorschrift

(1) Soweit bis zum Ablauf des auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Kalendermonats Beiträge für die Zeit des Wehrdienstes im Rahmen des Arbeitsplatzschutzgesetzes entrichtet worden sind, erstattet der Bund diese Beiträge auch dann, wenn sie abweichend von dieser Verordnung berechnet worden sind.

(2) Soweit Wehrpflichtige aus dem Wehrdienst bereits ausgeschieden sind, ist die Erstattung der Beiträge abweichend von § 10 Satz 1 innerhalb eines Jahres nach der Verkündung dieser Verordnung zu beantragen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Bonn, den 29. April 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Wilhelmi

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Verordnung zur Änderung der Anlage II des Wehrsoldgesetzes
(Übungsgeldverordnung)**

Vom 5. Mai 1961

Auf Grund des § 7 a des Wehrsoldgesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 308) in der Fassung des Artikels 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Anlage II des Wehrsoldgesetzes erhält die Fassung der Anlage dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1961 in Kraft. Für Wehrpflichtige, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Wehrübung ableisten, gelten die Sätze der Anlage vom Beginn der Wehrübung an.

Bonn, den 5. Mai 1961

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familien-
und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Anlage II

(zu § 6 a Abs. 1 des Wehrsoldgesetzes)

Monatsbeträge

in DM

(in Klammern der jeweilige Tagessatz)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	bis zum vollendeten 28. Lebensjahr					vom 29. bis zum vollendeten 36. Lebensjahr				
		ledig	verheiratet*)	verheiratet*) mit			ledig	verheiratet*)	verheiratet*) mit		
				1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern			1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern
1	Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	165 (5,50)	258 (8,60)	285 (9,50)	309 (10,30)	333 (11,10)	201 (6,70)	294 (9,80)	321 (10,70)	354 (11,80)	381 (12,70)
2	Obergefreiter	168 (5,60)	261 (8,70)	288 (9,60)	318 (10,60)	342 (11,40)	204 (6,80)	297 (9,90)	324 (10,80)	363 (12,10)	387 (12,90)
3	Hauptgefreiter	177 (5,90)	270 (9,00)	297 (9,90)	330 (11,00)	354 (11,80)	213 (7,10)	306 (10,20)	333 (11,10)	375 (12,50)	399 (13,30)
4	Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seckadett	186 (6,20)	279 (9,30)	306 (10,20)	342 (11,40)	369 (12,30)	225 (7,50)	315 (10,50)	342 (11,40)	387 (12,90)	414 (13,80)
5	Stabsunteroffizier, Obermaat	195 (6,50)	288 (9,60)	315 (10,50)	354 (11,80)	378 (12,60)	231 (7,70)	324 (10,80)	351 (11,70)	396 (13,20)	426 (14,20)
6	Feldwebel, Bootsmann, Fährich	195 (6,50)	288 (9,60)	315 (10,50)	357 (11,90)	381 (12,70)	246 (8,20)	339 (11,30)	366 (12,20)	408 (13,60)	447 (14,90)
7	Oberfeldwebel, Oberbootsmann	231 (7,70)	333 (11,10)	357 (11,90)	402 (13,40)	435 (14,50)	267 (8,90)	366 (12,20)	393 (13,10)	435 (14,50)	480 (16,00)
8	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann	261 (8,70)	360 (12,00)	384 (12,80)	429 (14,30)	471 (15,70)	297 (9,90)	396 (13,20)	423 (14,10)	468 (15,60)	513 (17,10)
9	Leutnant, Stabsfeld- webel, Stabsbootsmann .	306 (10,20)	402 (13,40)	429 (14,30)	474 (15,80)	519 (17,30)	360 (12,00)	459 (15,30)	485 (16,20)	528 (17,60)	576 (19,20)
10	Oberleutnant, Ober- stabsfeldwebel, Ober- stabsbootsmann	324 (10,80)	423 (14,10)	450 (15,00)	495 (16,50)	540 (18,00)	384 (12,80)	486 (16,20)	510 (17,00)	555 (18,50)	603 (20,10)
11	Hauptmann, Kapitän- leutnant	399 (13,30)	513 (17,10)	537 (17,90)	582 (19,40)	630 (21,00)	450 (15,00)	567 (18,90)	594 (19,80)	639 (21,30)	684 (22,80)
12	Major, Korvetten- kapitän, Stabsarzt	483 (16,10)	609 (20,30)	636 (21,20)	681 (22,70)	726 (24,20)	540 (18,00)	672 (22,40)	699 (23,30)	744 (24,80)	789 (26,30)
13	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt						582 (19,40)	723 (24,10)	750 (25,00)	795 (26,50)	840 (28,00)
14	Oberfeldarzt, Flottillenarzt						642 (21,40)	813 (27,10)	837 (27,90)	882 (29,40)	930 (31,00)

*) Hierzu rechnen auch verwitwete und geschiedene Soldaten sowie Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

Monatsbeträge
in DM
(in Klammern der jeweilige Tagessatz)

vom 37. bis zum vollendeten 44. Lebensjahr							vom 45. Lebensjahr an				
Lfd. Nr.	Dienstgrad	ledig	verheiratet*)	verheiratet*) mit			ledig	verheiratet*)	verheiratet*) mit		
				1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern			1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern
1	Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	237 (7,90)	330 (11,00)	357 (11,90)	402 (13,40)	426 (14,20)	255 (8,50)	348 (11,60)	375 (12,50)	420 (14,00)	450 (15,00)
2	Obergefreiter	240 (8,00)	333 (11,10)	360 (12,00)	405 (13,50)	435 (14,50)	267 (8,90)	360 (12,00)	387 (12,90)	432 (14,40)	468 (15,60)
3	Hauptgefreiter	249 (8,30)	342 (11,40)	369 (12,30)	411 (13,70)	447 (14,90)	276 (9,20)	369 (12,30)	396 (13,20)	441 (14,70)	480 (16,00)
4	Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	258 (8,60)	351 (11,70)	378 (12,60)	423 (14,10)	459 (15,30)	297 (9,90)	387 (12,90)	414 (13,80)	459 (15,30)	504 (16,80)
5	Stabsunteroffizier, Obermaat	267 (8,90)	360 (12,00)	387 (12,90)	432 (14,40)	471 (15,70)	303 (10,10)	396 (13,20)	423 (14,10)	468 (15,60)	513 (17,10)
6	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	297 (9,90)	390 (13,00)	417 (13,90)	462 (15,40)	507 (16,90)	348 (11,60)	441 (14,70)	468 (15,60)	510 (17,00)	558 (18,60)
7	Oberfeldwebel, Oberbootsmann	336 (11,20)	435 (14,50)	459 (15,30)	504 (16,80)	552 (18,40)	402 (13,40)	504 (16,80)	528 (17,60)	573 (19,10)	621 (20,70)
8	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann	372 (12,40)	471 (15,70)	498 (16,60)	543 (18,10)	588 (19,60)	450 (15,00)	549 (18,30)	576 (19,20)	618 (20,60)	666 (22,20)
9	Leutnant, Stabsfeld- webel, Stabsbootsmann .	435 (14,50)	534 (17,80)	561 (18,70)	603 (20,10)	651 (21,70)	504 (16,80)	609 (20,30)	636 (21,20)	681 (22,70)	726 (24,20)
10	Oberleutnant, Ober- stabsfeldwebel, Ober- stabsbootsmann	468 (15,60)	570 (19,00)	594 (19,80)	639 (21,30)	687 (22,90)	543 (18,10)	654 (21,80)	681 (22,70)	723 (24,10)	771 (25,70)
11	Hauptmann, Kapitän- leutnant	549 (18,30)	681 (22,70)	705 (23,50)	750 (25,00)	795 (26,50)	648 (21,60)	792 (26,40)	816 (27,20)	861 (28,70)	909 (30,30)
12	Major, Korvetten- kapitän, Stabsarzt	651 (21,70)	798 (26,60)	825 (27,50)	870 (29,00)	915 (30,50)	756 (25,20)	924 (30,80)	951 (31,70)	996 (33,20)	1041 (34,70)
13	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	717 (23,90)	882 (29,40)	909 (30,30)	954 (31,80)	999 (33,30)	849 (28,30)	1029 (34,30)	1059 (35,30)	1110 (37,00)	1158 (38,60)
14	Oberfeldarzt, Flottillenarzt	789 (26,30)	978 (32,60)	1008 (33,60)	1056 (35,40)	1101 (36,70)	930 (31,00)	1131 (37,70)	1164 (38,80)	1215 (40,50)	1269 (42,30)
15	Oberst, Kapitän zur See, Oberstabsarzt, Flottenarzt .	852 (28,40)	1047 (34,90)	1080 (36,00)	1131 (37,70)	1185 (39,50)	1020 (34,00)	1227 (40,90)	1260 (42,00)	1311 (43,70)	1368 (45,60)
16	Generale, Admirale	ohne Rücksicht auf das Lebensalter					1425 (47,50)	1701 (56,70)	1731 (57,70)	1788 (59,60)	1845 (61,50)

*) Hierzu rechnen auch verwitwete und geschiedene Soldaten sowie Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen**

Vom 4. Mai 1961

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 24. bis 28. Mai 1961 in Berlin stattfindende „Pharmazeutische und medizinisch-technische Ausstellung anlässlich des 10. Deutschen Kongresses für ärztliche Fortbildung“;
2. die in der Zeit vom 9. bis 17. Juni 1961 in Frankfurt a.M. stattfindende „ACHEMA 1961, 13. Ausstellungs-Tagung für chemisches Apparatewesen“;
3. die in der Zeit vom 4. bis 8. Juli 1961 in Frankfurt a.M. stattfindende „5. INTERSTOFF, Fachmesse für Bekleidungstextilien“;
4. die in der Zeit vom 25. August bis 3. September 1961 in Berlin stattfindende „Deutsche Rundfunk-, Fernseh- und Phono-Ausstellung Berlin 1961“;
5. die in Köln stattfindende
„Internationale Herren-Mode-Woche
26. bis 28. August 1961
Bekleidungsmaschinen-Ausstellung
25. bis 28. August 1961
Bekleidungstechnische Tagung
25. bis 26. August 1961“;
6. die in der Zeit vom 2. bis 7. September 1961 in Offenbach a. M. stattfindende „XXV. Internationale Offenbacher Lederwarenmesse“;
7. die in der Zeit vom 3. bis 7. September 1961 in Frankfurt a.M. stattfindende „Internationale Frankfurter Messe“;
8. die in der Zeit vom 8. bis 10. September 1961 in Köln stattfindende „Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse“;
9. die in der Zeit vom 21. September bis 1. Oktober 1961 in Frankfurt a. M. stattfindende „40. Internationale Automobil-Ausstellung“;
10. die in der Zeit vom 23. September bis 1. Oktober 1961 in Köln stattfindende „ANUGA — Allgemeine Nahrungs- und Genußmittel-Ausstellung“;
11. die in der Zeit vom 20. bis 22. Oktober 1961 in Köln stattfindende Ausstellung „Internationaler Wäsche- und Mieder-Salon“;
12. die in der Zeit vom 20. bis 29. Oktober 1961 in Düsseldorf stattfindende „Holzmesse 1961 — Gesamtschau der Forst- und Holzwirtschaft“.

Das in der Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 28. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 140) unter Nr. 14 bezeichnete „Bayerische Zentrallandwirtschaftsfest 1961“ findet nicht in der Zeit vom 16. September bis 1. Oktober 1961, sondern nunmehr in der Zeit vom 23. September bis 8. Oktober 1961 statt.

Bonn, den 4. Mai 1961

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer